

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.10.2010

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Verabschiedung IDW Stellungnahme (IDW RS HFA 30) / Vorbereitungen auf den bevorstehenden Jahresabschluss

Mit Wirkung vom 09.09.2010 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) seine Stellungnahme zur Rechnungslegung im Hinblick auf die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen verabschiedet. Die Vorschriften sind verpflichtend anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Hier die wichtigsten, ergänzenden Aspekte und Aussagen des IDW:

Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände sind Deckungsvermögen nach der Definition des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus der Altersversorgungsverpflichtung oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Hierzu gehören auch etwaige laufende Erträge und stille Reserven, die zur Erfüllung der Verpflichtung dienen (Zweckexklusivität). Der IDW stellt klar, dass nur im Verhältnis zu Dritten unbelastete Vermögensgegenstände zur Verrechnung herangezogen werden können. Hierzu gehören z.B. doppelseitige Treuhandmodelle (CTA) verpfändete Wertpapierdepots und verpfändete Rückdeckungsversicherungen (ohne einseitiges Verwertungsrecht des Bilanzierenden). Der Klammersatz im Entwurf (ohne Rückkaufsrecht) wurde abgeschwächt.

Bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen bestimmt sich die Höhe des beizulegenden Zeitwertes mit dem steuerlichen Aktivwert. Sofern jedoch zu Gunsten des Versorgungsberechtigten verpfändete Rückdeckungsversicherungen vom Versicherungsnehmer beliehen wurden, so ist der Wert des Darlehens noch wie bisher als Verbindlichkeit auszuweisen und außerdem weiterhin als Aktivposten zu verbuchen.

Unberührt von der Zweckexklusivität des Deckungsvermögens bleibt die Möglichkeit einer Rückgewährung von Deckungsvermögen für den Fall einer Überdeckung bzw. Überdotierung eines Treuhandvermögens.

Vorbereitungen auf den bevorstehenden Jahresabschluss

Die Erstellung der ersten BilMoG-Bilanz zum 31.12.2010 steht unmittelbar bevor. Für ihre unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen benötigen alle Firmen neben dem Gutachten für die Steuerbilanz ein zweites Gutachten für die Handelsbilanz.

Wir empfehlen daher, jetzt alle hierfür notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Hierzu gehören in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer die Abstimmung des Diskontierungssatzes, der Trendannahmen und der Check der relevanten Vermögensgegenstände.

Bzgl. des Diskontierungssatzes kann der Ende September veröffentlichte pauschale durchschnittliche Marktzins mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren für alle handelsbilanziellen Bewertungen nach BilMoG für den anstehenden Hauptbilanzstichtag 31.12.2010 berücksichtigt werden (sog. Vereinfachungsregel). Dieser liegt bei 5,17 %. (Quelle: Internetseite der Deutschen Bundesbank).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de